

IÖB-Kriterienkatalog

Kriterienkatalog für die Erstellung
von Ausschreibungsunterlagen im Rahmen von
innovationsfördernder öffentlicher Beschaffung



Eine Initiative von

 Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

In Kooperation mit

BBG BUNDES
BESCHAFFUNG



Inhalt

1	Der IÖB-Kriterienkatalog	4
2	„Was ist Innovation?“ Definition des Innovationsbegriffs	5
3	Die einzelnen Kriterien	6
3.1	Eignungs- und Auswahlkriterien	6
3.1.1	Eignungskriterien	6
3.1.2	Auswahlkriterien	10
3.2	Zuschlagskriterien	12
3.2.1	Allgemeines	12
3.2.2	Kostenbezogene Zuschlagskriterien	13
3.2.3	Qualitätskriterien bei der Beschaffung von innovativen Leistungen	13
3.2.4	Qualitätskriterien bei der Beauftragung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen (F&E-Dienstleistungen)	18
3.3	Berücksichtigung innovativer Aspekte in der Leistungsbeschreibung und bei der Festlegung der technischen Spezifikationen	20
3.3.1	Verwendung einer funktionalen Leistungsbeschreibung	20
3.3.2	Explizite Nennung des Innovationsziels in der Leistungsbeschreibung	20
3.4	Berücksichtigung innovativer Aspekte im Leistungsvertrag	21
3.4.1	Vertragliche Anreize zur Lieferung innovativer Produkte	21
3.4.2	Anwendung leistungsbasierter Verträge	21
3.5	Besonderheit: Rahmenvereinbarung – Kriterien für die Berücksichtigung von Innovationen bei der Rahmenvereinbarung	22
3.5.1	Innovationsklausel (Technologieerneuerungsklausel)	22
3.5.2	Preisanpassungsklauseln	22
	Impressum	23
	Kontakt	23

1 Der IÖB-Kriterienkatalog

Die Ausgangslage

Die Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung (IÖB) stellt einen wichtigen Eckpfeiler der nachfrage-seitigen Innovationspolitik in Österreich dar und ist ein wesentliches Element eines impactorientierten FTI-Policy-Mixes. Die Zielsetzung liegt dabei in der Erhöhung jenes Anteils des öffentlichen Beschaffungsvolumens, der für Innovationen eingesetzt wird. Bei einem jährlichen Volumen von mehr als 45 Mrd. € ist das Potential der öffentlichen Beschaffung als Innovationstreiber enorm.

Die IÖB ist stark im aktuellen Regierungsprogramm, in der FTI-Strategie 2030, im FTI-Pakt 2021-2023 und weiteren staatlichen Strategien zur Stärkung von Innovationen verankert. Auch die Europäische Kommission hebt in unterschiedlichen Initiativen die Bedeutung innovationsfördernder Beschaffungsvorhaben hervor. Die Grundlage der IÖB-Politik in Österreich bildet das IÖB-Leitkonzept, das gemäß dem Auftrag im aktuellen Regierungsprogramm

derzeit aktualisiert wird, um zukünftig den IÖB-Strategierahmen bis 2030 abzustecken.

Das Ziel der IÖB liegt darin, dass ein stärkerer innovationsorientierter Einkauf der öffentlichen Hand Unternehmen dazu anregt, neue Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln. Gleichzeitig profitiert die öffentliche Hand, gerade vor den Herausforderungen der „grünen und digitalen Transformation“ („twin transition“) von innovativen Lösungen am Puls der Zeit. Evaluierungen und Wirkungsanalysen bestätigen diese positiven Effekte.

Mit gegenständlichem IÖB-Kriterienkatalog soll öffentlichen Auftraggebenden eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt werden, mit deren Tools die Beschaffung von Innovationen erleichtert wird. Ziel des IÖB-Kriterienkatalogs ist eine Reduktion der Komplexität und des Zeitaufwands, um so eine effiziente Beschaffung von innovativen Leistungen durchführen zu können.

2 Was ist Innovation?

Definition des Innovationsbegriffs

Eine „Innovation“ gemäß § 2 Z 20 BVergG 2018 ist „die Realisierung von neuen oder deutlich verbesserten Waren, Dienstleistungen oder Verfahren, insbesondere von Produktions-, Bau- oder Konstruktionsverfahren, neuen Vermarktungsmethoden oder neuen Organisationsverfahren betreffend Geschäftspraxis, Abläufe am Arbeitsplatz oder externe Beziehungen“.

Gemäß § 20 Abs. 7 BVergG 2018 können im Vergabeverfahren innovative Aspekte berücksichtigt werden. Diese Bestimmung lautet: „Im Vergabeverfahren kann auf innovative Aspekte Bedacht genommen werden. Dies kann insbesondere durch deren Berücksichtigung bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen oder durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien erfolgen.“

Als „Beschaffung von Innovation“ ist insbesondere eine Vergabe von Leistungen mit innovativem Charakter („Realisierung neuer oder deutlich verbesserter Waren, Dienstleistungen oder Verfahren“ bzw. „innovationsfördernde Beschaffung“) zu verstehen.

Dabei handelt es sich um Auftragsvergaben, bei denen mindestens eines der beiden folgenden Kriterien¹ erfüllt ist:

▶ Gegenstand der Auftragsvergabe ist ein Innovationsprozess – Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen – mit (partiellen) Ergebnissen.

▶ Gegenstand der Auftragsvergabe sind die Ergebnisse von Innovationen, die von Dritten entwickelt wurden.

Im ersten Fall sind die Dienstleistungen im Bereich der Forschung und Entwicklung von Produkten bzw. noch nicht vorhandene Dienstleistungen oder Prozesse Gegenstand der öffentlichen Auftragsvergabe. Öffentliche Auftraggebende beschreiben ihren Bedarf und fordern Unternehmen und Forschende zur Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse auf, mit denen dieser Bedarf gedeckt werden soll („Neuentwicklung“).

Im zweiten Fall beschaffen öffentliche Auftraggebende als frühzeitige Anwender:innen („early adopter“) Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse, die auf dem Markt noch neu bzw. deutlich verbessert sind und die wesentliche neue bzw. deutlich verbesserte Merkmale beinhalten.

Diese Innovationen sind mit Leistungsverbesserungen und mit einem Mehrwert verbunden. Der Mehrwert kann beispielsweise in der Erhöhung der Wirksamkeit der beschaffenden Organisation liegen, etwa durch Effizienzsteigerung, Kosteneinsparungen, Prozessverbesserungen, verbesserten Bürger:innenservice, niedrigeren Ressourcenverbrauch, bessere Klimabilanz oder die Ermöglichung gänzlich neuer Angebote oder Arbeitsweisen.

Aufträge über geistige Dienstleistungen werden nur dann einen innovativen Charakter aufweisen, wenn ein neues oder deutlich verbessertes Verfahren zur Anwendung kommt (z.B. neuer Lösungszugang, neue Methodik, neuartige technische Unterstützung) oder die Dienstleistung als Ergebnis eine Innovation hervorbringt (beispielsweise F&E-Projekte, Prozessinnovation, neue Verfahren, o.Ä.).

¹ Vgl. insbesondere Punkt 1.1 der Mitteilung der Kommission „Leitfaden für eine innovationsfördernde öffentliche Auftragsvergabe“ vom 6.7.2021 (2021/C 267/01).

3 Die einzelnen Kriterien

Berücksichtigung von Innovation in den Ausschreibungsunterlagen

Hinweis: Die vorgeschlagenen Kriterien dienen als Hilfstool für die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen. Die Kriterien können daher – je nach Anforderungen an die zu beschaffende Leistung – wie in einem Baukastensystem kombiniert und ergänzt werden. Die Anwendbarkeit der einzelnen Kriterien ist in jedem Einzelfall zu prüfen und werden in der Regel Anpassungen oder Ergänzungen erforderlich sein.

Im Rahmen der vorherigen Markterkundung ist die Offenlegung über Teile der geplanten Ausschreibung wie z.B. Problembeschreibungen, Zeitpläne, möglich. Erkenntnisse aus der Markterkundung dürfen für die Ausschreibung genutzt werden. Allerdings darf der

Wettbewerb nicht verzerrt werden bzw. Grundsätze des Vergabeverfahrens dürfen nicht verletzt werden.

Markterkundungen sollten zeitnah vor Einleitung des Vergabeverfahrens durchgeführt werden, weil die Informationen sonst an Aktualität verlieren könnten.

Tipp



Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Beschaffung der innovativen Leistungen empfehlen wir, sich im Vorfeld der Ausschreibung ein Bild vom potentiellen Bieter:innenmarkt mittels vorheriger Markterkundung (§ 24 BVergG 2018) zu machen.

3.1 Eignungs- und Auswahlkriterien

3.1.1 Eignungskriterien

3.1.1.1 Allgemein

Eignungskriterien sind die von den Auftraggebern festgelegten, nichtdiskriminierenden, mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehenden und zu diesem Auftragsgegenstand verhältnismäßigen, unternehmensbezogenen Mindestanforderungen. Diese betreffen die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit sowie Leistungsfähigkeit, bestehend aus der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit.

Bei den Eignungskriterien handelt es sich dabei um K.o.-Kriterien. Die Nichterfüllung der Eignungskriterien führt zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Die Festlegung der Eignungskriterien erfordert eine ausgewogene Gestaltung. Bei zu niedrigen Anforderungen besteht das Risiko, dass die ausgewählten Bieter:innen im Laufe der Abwicklung dann doch nicht die erforderlichen Leistungen erbringen können.

Bei zu hohen Anforderungen hingegen wird unter Umständen kleineren, innovativen Start-ups oder KMUs die Möglichkeit an der Teilnahme genommen.

Hinweis: Bei zweistufigen Verfahren besteht die Möglichkeit Eignungskriterien relativ niedrig anzusetzen, um möglichst viele Teilnehmende zu bekommen. Mittels Durchführung eines Auswahlverfahrens anhand der Auswahlkriterien kann die Anzahl jener Teilnehmenden, die zur zweiten Stufe zugelassen werden und ein Angebot abgeben können, weiter

reduziert werden. Um innovative Unternehmen für ein Vergabeverfahren zu gewinnen, heißt es an den richtigen Stellschrauben zu drehen. Bei den Um innovative Unternehmen für ein Vergabeverfahren zu gewinnen, heißt es an den richtigen Stellschrauben zu drehen. Bei den Eignungskriterien eignet sich dafür besonders die Festlegung der Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die relevantesten Eignungskriterien im Hinblick auf die technische Leistungsfähigkeit dargestellt.

3.1.1.2 Eignungskriterien zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

Hinweis: Die nachstehenden Kriterien sind eine beispielhafte Auflistung und können je nach Bedarf gemeinsam oder einzeln angewendet werden. Die vorgeschlagenen Textierungen sind im Hinblick auf den konkreten Einzelfall anzupassen.

3.1.1.2.1 Referenzprojekte

Die Referenzprojekte können sich entweder auf die teilnehmenden Unternehmer:innen selbst (unternehmensbezogene Referenzprojekte) oder auf die für die Leistungserbringung erforderlichen Schlüsselpersonen beziehen (personenbezogene Referenzprojekte). Gerade wenn junge und innovative Unternehmer:innen angesprochen werden sollen, empfiehlt sich die Wahl von personenbezogenen Referenzprojekten.

Hinweis: Gerade bei neuen Lösungen sollte darauf geachtet werden, dass die Anzahl der Referenzprojekte nicht zu hoch angesetzt werden soll. Vor allem bei Pilotprojekten kann es an aussagekräftigen Referenzprojekten fehlen.

Inhaltlich kommen je nach Bedarf insbesondere folgende Referenzprojekte in Betracht:

▶ Allgemeine Referenzprojekte

(Zweck ist der Nachweis, dass ähnlich große Projekte bereits abgewickelt wurden)

▶ Innovationsspezifische Referenzprojekte

(Zweck ist der Nachweis, dass das Unternehmen in der Lage ist, Innovationsprojekte abzuwickeln)

▶ Referenzprojekte im F&E-Bereich

(Zweck ist der Nachweis, dass das Unternehmen in der Lage ist, F&E-Projekte abzuwickeln)

Beispiel für die Formulierung in den Ausschreibungsunterlagen:

Der:die Bieter:in muss zum Nachweis seiner:ihrer technischen Leistungsfähigkeit **[Anzahl] Referenzprojekte** mit nachfolgenden Mindestanforderungen abgewickelt haben:

Allgemeine Referenzprojekte

- Leistungsinhalt: z.B. Abwicklung von Projekten mit vergleichbaren Leistungen wie in der gegenständlichen Ausschreibung [bitte die wesentlichen Leistungen hier aufzählen oder Verweis auf die betreffenden Punkte in der Leistungsbeschreibung einfügen];
- Nettoauftragswert des Referenzprojekts beträgt zumindest EUR [Angabe der Summe] (exkl. USt);
- Das Referenzprojekt muss in den letzten drei Jahren (Stichtag: Ende der Teilnahmefrist) abgeschlossen worden sein.

Innovationsspezifische Referenzprojekte

- Leistungsinhalt: z.B. Hauptgegenstand war die Entwicklung und Lieferung einer Innovation im Bereich [bitte Beschreibung einfügen – die Beschreibung des Bereichs sollte Projektbezug haben aber so weit gefasst sein, dass der Bieter:innenmarkt nicht zu sehr eingeschränkt wird].
- Nettoauftragswert des Referenzprojekts beträgt zumindest EUR [Angabe der Summe] (exkl. USt).
- Das Referenzprojekt muss in den letzten drei Jahren (Stichtag: Ende der Teilnahmefrist) abgeschlossen worden sein.

Referenzprojekte im F&E-Bereich

- Das Referenzprojekt muss als Hauptgegenstand Forschungs- und Entwicklungsleistungen beinhalten haben.
- Das Referenzprojekt muss projektbezogene Leistungen umfassen. Leistungen sind projektbezogen, wenn sie die [bitte Beschreibung einfügen – die Beschreibung sollte Projektbezug haben aber so weit gefasst sein, dass der Bieter:innenmarkt nicht zu sehr eingeschränkt wird] betreffen.
- Nettoauftragswert des Referenzprojekts beträgt zumindest EUR [Angabe der Summe] (exkl. USt).
- Das Referenzprojekt muss in den letzten drei Jahren (Stichtag: Ende der Teilnahmefrist) abgeschlossen worden sein.

Tipp



Im F&E-Bereich sind die Nettoauftragswerte tendenziell nicht sehr hoch. Wir empfehlen daher, die Nettoauftragswerte unter Berücksichtigung des Verhältnisses zur beschaffenden Leistung entsprechend zu reduzieren.

3.1.1.2.2 Erfahrung Schlüsselpersonen

Für die Leistungserbringung ist es empfehlenswert, eine Projektleitung und eine Projektleitung-Stellvertretung zu verlangen. Dies sind die primären Ansprechpersonen und bei entsprechender Festlegung tatsächlich zur Projektabwicklung heranzuziehen.

Eskann auch Projekte gegeben, in denen (weitere) Schlüsselpersonen für bestimmte (insbesondere technische) Bereiche gefordert werden. Bei Projekten mit F&E-Bezug ist es zudem empfehlenswert, die Benennung wissenschaftlich Verantwortlicher zu verlangen. Im Folgenden werden exemplarisch für alle Schlüs-

selpersonen die Anforderungen an eine Projektleitung sowie eine Projektleitung-Stellvertretung dargestellt.

Beispiel für die Formulierung in den Teilnahmeunterlagen:

Als Schlüsselpersonen sind ein:eine Projektleiter:in sowie ein:eine Projektleiter:in-Stellvertreter:in zu benennen. [Sofern gewünscht: Die Schlüsselpersonen müssen von den Bieter:innen selbst gestellt werden und nicht von Subunternehmer:innen.] Die Schlüsselpersonen müssen über nachfolgende Erfahrungen/Expertisen und Fähigkeiten verfügen:

Projektleiter:in

Der:die **Projektleiter:in** muss zumindest [Anzahl] Jahre Erfahrung bzw. Expertise in folgenden Bereichen aufweisen:

Erfahrung / Expertise: Angabe, welche Erfahrungen erforderlich sind z.B.

- Nachweis der technischen Qualifikation zur Umsetzung des Projekts [konkrete Angabe, um welche Qualifikationen es sich dabei handelt].
- Nachweis fachlicher Kernkompetenzen z.B. im Bereich Innovationsmanagement [konkrete Angabe der erforderlichen Kernkompetenzen für das Projekt].
- Nachweis von Organisations-, Koordinations- und Managementenerfahrung von Projekten in vergleichbarer Größenordnung zum ausgeschriebenen Auftrag.

Sprachkenntnisse

Angabe welche Sprachkenntnisse erforderlich sind: z.B. Verhandlungssicheres Englisch auf C1-Niveau bei Projekten mit internationalem Bezug.

Projektleiter:in-Stellvertreter:in

Der:die **Projektleiter:in-Stellvertreter:in** muss [Anzahl] Jahre Erfahrung bzw. Expertise in folgenden Bereichen aufweisen:

Erfahrung / Expertise:

- Nachweis der technischen Qualifikation zur Umsetzung des Projekts [konkrete Angabe, um welche Qualifikationen es sich dabei handelt].
- Nachweis von Organisations-, Koordinations- und Managementenerfahrung von Projekten in vergleichbarer Größenordnung zum ausgeschriebenen Auftrag.

Sprachkenntnisse

Angabe welche Sprachkenntnisse erforderlich sind: z.B. Verhandlungssicheres Englisch auf C1-Niveau bei Projekten mit internationalem Bezug.

Die im Angebot zu benennende Schlüsselperson und ihre Stellvertretung müssen zur Leistungserfüllung tatsächlich eingesetzt werden und dürfen während der gesamten Dauer des Vergabeverfahrens und

auch während der Leistungserbringung nur mit Zustimmung der Auftraggebenden und unter Benennung gleichwertiger Personen und Nachweis der Gleichwertigkeit ausgetauscht werden.

3.1.1.2.3 Technische Ausstattung und Zertifizierungen

Als weitere Anforderung für das Vorliegen der technischen Leistungsfähigkeit kann eine gewisse technische Mindestausstattung oder können gewisse Zertifizierungen (ISO, ÖNORM etc.) vorliegen. Die technische Mindestausstattung muss im Verhältnis zur beschaffenden Leistung stehen und ist daher im Einzelfall auf das jeweilige Projekt abzustimmen

Beispiel für die technische Ausstattung:

Klassischer Bereich

Bewerber:innen haben den Nachweis darüber zu erbringen, dass diese zumindest über die für das Projekt erforderliche technische Ausstattung zur Umsetzung verfügen.

F&E-Bereich

Bewerber:innen haben den Nachweis darüber zu erbringen, dass diese zumindest über eine für das Projekt ausreichende Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeit und die technische Ausstattung zur Umsetzung verfügen.

Im Bereich der Zertifizierungen empfiehlt sich im Hinblick auf die Innovationsfähigkeit von Unternehmen, z.B. die ISO 56002 für das Vorliegen eines Innovationsmanagements im Unternehmen zu verlangen.

3.1.2 Auswahlkriterien

Auswahlkriterien sind unternehmensbezogene Bewertungskriterien, anhand derer die Auftraggebenden bei zweistufigen Vergabeverfahren (nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, Innovationspartnerschaften, nicht offene Wettbewerbe oder wettbewerblicher Dialog) jene

Bewerber:innen auswählt, die zur Angebotslegung eingeladen werden. Auswahlkriterien sind von den Auftraggebenden in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festzulegen, müssen objektiv, nichtdiskriminierend, mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehend, zu diesem verhältnismäßig und unternehmerbezogen sein.

3.1.2.1 Übererfüllung der Mindestanforderungen

Als mögliche Auswahlkriterien kann z.B. die Übererfüllung der Mindestanforderung (z.B. Übererfüllung der Referenzprojekte oder Übererfüllung der Berufserfahrung) verlangt werden. Zum Beispiel: Übererfüllung Berufserfahrung Schlüsselpersonen (max. [Angabe] Punkte)

Übererfüllung Berufserfahrung Projektleiter:in (PL)

Berufserfahrung PL	Punkte	Max. Punkteanzahl
Mind. 5 Jahre	0 (weil Mindestanforderung)	[Angabe der Punkte]
> 5 Jahre (max. 5 weitere Jahre)	[Angabe der Punkte] Punkte je zusätzlichem vollen Jahr	[Angabe der Punkte]
Erfahrung in Projekten mit öffentlichen Auftraggebenden	[Angabe der Punkte] Punkte pro genanntem Projekt (max. 3 Projekte)	[Angabe der Punkte]
Erfahrung im Bereich innovativer Prozesse	[Angabe der Punkte] Punkte pro genanntem Projekt (max. 3 Projekte)	[Angabe der Punkte]

Übererfüllung Berufserfahrung Projektleiter:in Stellvertreter:in (PL-StV)

Berufserfahrung PL	Punkte	Max. Punkteanzahl
Mind. 3 Jahre	0 (weil Mindestanforderung)	[Angabe der Punkte]
> 3 Jahre (max. 3 weitere Jahre)	[Angabe der Punkte] Punkte je zusätzlichem vollen Jahr	[Angabe der Punkte]
Erfahrung in Projekten mit öffentlichen Auftraggebenden	[Angabe der Punkte] Punkte pro genanntem Projekt (max. 3 Projekte)	[Angabe der Punkte]
Erfahrung im Bereich innovativer Prozesse	[Angabe der Punkte] Punkte pro genanntem Projekt (max. 3 Projekte)	[Angabe der Punkte]

3.1.2.2 Machbarkeitsstudie

Als Auswahlkriterium können auch Ausführungen über die im Unternehmen bestehenden, für den konkreten Bedarf in Frage kommenden, innovativen Lösungsansätze verlangt werden.

Ein Beispiel für die Formulierung in den Ausschreibungsunterlagen könnte sein:

Die Bewerber:innen haben in einem (Technologie-) Konzept auf Komponentenebene (Machbarkeit) den Lösungsansatz, welcher im gegenständlichen Projekt eingebracht werden soll, nachzuweisen. Die Beschreibung darf nicht mehr als [Angabe] Zeichen haben und muss so abgefasst sein, dass sich daraus klar die Eignung des Lösungsansatzes für das gegenständliche Projekt ergibt.

3.2 Zuschlagskriterien

3.2.1 Allgemeines

Grundsätzlich ist zur Bewertung der Angebote als Bewertungssystem zwischen dem Best- und Billigtangebotsprinzip zu unterscheiden.

Da bei der Beschaffung von innovativen Leistungen in der Regel die Beschreibung der Leistungen in Form einer funktionalen Leistungsbeschreibung erfolgt, ist in diesem Fall immer das Bestangebotsprinzip zu wählen. Die Verwendung des Billigtangebotsprinzips ist unzulässig.

Das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot wird anhand von Zuschlagskriterien ermittelt. Neben dem Preiskriterium sind die qualitätsbezogenen Zuschlagskriterien ein wesentlicher Faktor zur Bewertung der angebotenen Leistung.

Im Folgenden werden Beispiele möglicher kostenbezogener Zuschlagskriterien angeführt. Weiters werden einerseits Beispiele für Qualitätskriterien aufgelistet, die herangezogen werden können, um innovative Aspekte der angebotenen Leistungen zu

bewerten. Andererseits werden auch mögliche Beispiele für die Bewertung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Sinne des § 9 Z 12 BVergG 2018 dargestellt.

Die in nachfolgenden Tabellen bei jedem Zuschlagskriterium angeführten, weiteren Beschreibungen des einzelnen Zuschlagskriteriums können entweder als Subkriterien oder als Beurteilungsaspekte verwendet werden. Wenn die weiteren Beschreibungen als Subkriterien verwendet werden, ist für jedes Subkriterium eine entsprechende Gewichtung vorzunehmen. Handelt es sich hingegen um Beurteilungsaspekte, ist eine Angabe der Gewichtung nicht erforderlich.

Hinweis: Auftraggebende müssen zur Bieter:innengleichbehandlung und Sicherstellung eines transparenten Verfahrens die Zuschlagskriterien und deren Subkriterien vorab bekannt geben. Auch die Gewichtung der Zuschlagskriterien und deren Subkriterien muss grundsätzlich von Beginn an klar bestimmt sein.

3.2.2 Kostenbezogene Zuschlagskriterien

Kostenbezogene Kriterien sind zum einen der niedrigste Preis und zum anderen die niedrigsten Kosten.

Im Kriterium (niedrigster) Preis werden nicht qualitative Aspekte der zu erbringenden Leistung der Auftragnehmenden bewertet. Bewertet werden die von den Bieter:innen nach den Vorgaben der Ausschreibung angebotenen Preise für die zu erbringenden Leistungen (Herstellungs- oder Anschaffungskosten). Im Kriterium (niedrigste) Kosten wird hingegen ein Kosten-Wirksamkeits-Ansatz verfolgt. Berücksichtigt werden etwa die "Total Cost of Ownership" (TCO) oder "Life-Cycle Costs" (LCC). Formal gesehen ist nur der niedrigste Preis als reines Preis-kriterium zu sehen. Die TCO oder LCC werden deshalb üblicherweise als Aspekt der Wirtschaftlichkeit nicht beim Preis, sondern bei den Qualitätskriterien berücksichtigt.² Der Angebotspreis kann sich aus

mehreren Unterkriterien zusammensetzen. **Im Bereich der Beschaffung von innovativen Leistungen sind etwa folgende Unterkriterien typisch:**

▶ Angabe eines **bewertungsrelevanten Gesamtpreises**, der sich etwa aus der Summe der anzubietenden Pauschalpreise für die zu erbringenden Leistungspakete ergibt, und/oder

▶ Angabe eines **bewertungsrelevanten Mischstundensatzes**, der sich aus den Stundensätzen der im Rahmen der Eignungskriterien angegebenen Schlüsselpersonen³ sowie zusätzlicher heranzuziehender Experten ergibt.

Hinweis: Der Angebotspreis kann je nach ausgeschriebener Leistungsart, Vertragstyp und vorgesehener Vergütung unterschiedlich ausgestaltet sein und ist entsprechend der konkret zu beschaffenden Leistungen festzulegen.

3.2.3 Qualitätskriterien bei der Beschaffung von innovativen Leistungen

Hinweis: Zur Beurteilung der unten angeführten Kriterien, kann etwa die Abgabe eines Konzepts verlangt werden, in dem die einzelnen Kriterien dargestellt werden. Das Konzept ist so auszuarbeiten, dass eine Bewertung der nachstehenden Kriterien durch eine Bewertungskommission möglich ist. Die Bewertungskommission muss sich aus zumindest zwei fachkundigen und unbefangenen Mitgliedern zusammensetzen, die die Bewertung der Angebote vornehmen (vgl. § 134 BVergG 2018).

Die Bewertungskommission muss in ihrer Gesamtheit über eine ausreichende Sach- und Fachkunde

Tipp

Beachten Sie bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder den zu berücksichtigenden Organisationsaufwand etwa bei der Koordinierung der Termine für die Bewertungssitzung.

für die zur Bewertung der Qualitätskriterien erforderlichen Bereiche aufweisen. Im Bereich der Beschaffungen von Innovationen wird daher in der Regel auch Erfahrung im Bereich „Innovationen“ vorhanden sein müssen. Zudem darf kein Interessenkonflikt

² Siehe im Detail Punkt 3.2.3.5.

³ Vgl. Punkt 3.1.1.2.2, hier z.B Stundensatz für Projektleiter:in und Projektleiter:in-Stellvertreter:in.s

vorliegen, d.h. die Mitglieder müssen unbefangen und unparteilich sein. Dementsprechend dürfen keine Mitglieder an der Bewertungskommission beteiligt sein, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (vgl. § 26 BVergG 2018).

Hinweis: Die Festlegung der Anzahl, der Namen der Mitglieder und deren Fachbereiche ist in den Ausschreibungsunterlagen nicht zwingend erforderlich. Aber aus Gründen der Bieter:innengleichbehandlung

hat die Besetzung der Bewertungskommission grundsätzlich vor der Angebotsöffnung zu erfolgen. Bei späterer Besetzung ist die Gleichbehandlung sicherzustellen. Die Bewertungskommission muss bei allen Angeboten in der gleichen Größe und Zusammensetzung eingesetzt werden (Kontinuität der Besetzung der Bewertungskommission). Bei Ausscheiden etwa eines Mitglieds (z.B. Krankheitsfall) kann die Kontinuität der Besetzung der Bewertungskommission durch Wiederholung der Präsentationen und Bewertung sämtlicher Angebote durch die verbliebenen Mitglieder (sofern diese die erforderliche Fachkunde aufweisen) sichergestellt werden.

3.2.3.1 Innovationsgehalt/Neuheitsgrad der angebotenen Leistung

Qualitätskriterium „Innovationsgehalt/Neuheitsgrad“	Maximale Punkteanzahl: Angabe der Gesamtpunkte
Wie hoch ist der Innovationsgehalt der angebotenen Leistung?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Wie hoch ist der Innovationsgehalt einzelner Leistungsteile/der Gesamtleistung zu beurteilen?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Bei Lieferleistungen: Wie hoch ist der Innovationsgehalt der angebotenen Leistung bei Lieferungen in Bezug auf die Herstellung, Lagerung und/oder Transport zu beurteilen?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Bei Lieferleistungen: Wie hoch ist der Innovationsgehalt der angebotenen in Bezug auf dessen Verwertung, Erneuerung und/oder Entsorgung zu beurteilen?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Bei Liefer- und Dienstleistungen: Wie hoch ist der Innovationsgehalt der angebotenen Leistung in Bezug auf dessen Nutzung - inklusive Inbetriebnahme und Wartung - zu beurteilen?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]

3.2.3.2 Verwendeten Technologien der angebotenen Leistung

Qualitätskriterium „Verwendete Technologie“	Maximale Punkteanzahl: Angabe der Gesamtpunkte
Sind die angebotenen Technologien dazu geeignet, die gesteckten Ausschreibungsziele zu erreichen oder existieren effektivere Alternativen?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Eignung der Technologie: Sind die angebotenen Technologien dazu geeignet, die gesteckten Ausschreibungsziele über ihre gesamte Nutzungsdauer zu erfüllen?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Eignung der Technologie: Sind die angebotenen Technologien dazu geeignet, die gesteckten Ausschreibungsziele in vollem Umfang zu erreichen oder bestehen Lücken?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]

3.2.3.3 Bei Lieferleistungen: Testvorstellung von Produkten

Qualitätskriterium „Teststellung von Produkten“	Maximale Punkteanzahl: Angabe der Gesamtpunkte
Wie kann die Erhöhung der Leistungsqualität durch Automatisierung bewerkstelligt werden?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Wie effizient gestaltet sich die Nutzung? Wie intuitiv stellt sich die Bedienbarkeit dar?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]

3.2.3.4 Erfolgspotential/Chancenerhöhung der angebotenen Leistung

Qualitätskriterium „Erfolgspotential/Chancenerhöhung“	Maximale Punkteanzahl: Angabe der Gesamtpunkte
Ausmaß des Weiterentwicklungspotentials für andere Anwendungen	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Wie sehr steht die im Rahmen der Anwendung der Innovation errichtete Infrastruktur auch für andere Anwendungen zur Verfügung (Stichwort: Synergien)?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Wie wahrscheinlich ist durch die Anwendung der Innovation eine wirksame Vorbildwirkung für andere potenziell Nutzende?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]

3.2.3.5 Verbesserungen der angebotenen Leistung im Vergleich zu konventionellen Leistungen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit

Qualitätskriterium „Verbesserung im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit“	Maximale Punkteanzahl: Angabe der Gesamtpunkte
Wie vorteilhaft stellen sich die Total Cost of Ownership (TCO) der Innovation gegenüber einer marktüblichen Lösung dar?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Vor allem bei Investitionsgütern: Wie vorteilhaft stellen sich die Life Cycle Costs (LCC) der Innovation gegenüber einer marktüblichen Lösung dar?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Wie deutlich kann der Nutzen-Zugewinn gegenüber einer marktüblichen Lösung abgebildet werden?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Sind die dargestellten Kosten als realistisch einzustufen?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Ist der prognostizierte Nutzen (auch nicht-monetär) als realistisch einzustufen?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Bleibt der Erfolg des Vorhabens weitestgehend bestehen, wenn sich wesentliche Input-Parameter (z.B. Energiekosten) in einem realistischen Ausmaß ändern?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]

3.2.3.6 Verbesserungen der angebotenen Leistung im Vergleich zu konventionellen Leistungen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Erreichung der Klima- und Energieziele)

Qualitätskriterium „Verbesserung im Hinblick auf Nachhaltigkeit – Fokus Erreichung Klima- und Energieziele“	Maximale Punkteanzahl: Angabe der Gesamtpunkte
Wie groß ist der zu erwartende Beitrag der angebotenen Leistung, reale Reduktionen von Treibhausgasemissionen?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Wie genau können diese Reduktionen (belastbar und nachvollziehbar) allgemein beziffert werden?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Wie groß ist die wahrscheinliche Einsparung am Endenergiebedarf durch die angebotene Leistung?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Wie groß ist die wahrscheinliche Einsparung am Primärenergiebedarf durch die angebotene Leistung?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Wie groß ist der Anteil an erneuerbaren Energiequellen am gesamten Energiebedarf bzw. an der bereitgestellten Energiemenge der angebotenen Leistung?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Wie groß ist das Potential der angebotenen Leistung, den Ausstoß von Luftschadstoffen gegenüber dem Stand der Technik zu reduzieren?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]

3.2.3.7 Verbesserungen der angebotenen Leistung im Vergleich zu konventionellen Leistungen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Materialökologie und Ressourceneffizienz)

Qualitätskriterium „Verbesserung im Hinblick auf Nachhaltigkeit – Fokus Materialökologie und Ressourcenschonung“	Maximale Punktzahl: Angabe der Gesamtpunkte
Vor allem bei Lieferungen: Wie groß ist das Potential der angebotenen Leistung, den Anfall von gefährlichen Abwässern und Abfällen gegenüber dem Stand der Technik zu reduzieren?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Vor allem bei Lieferungen: Wie sehr trägt die angebotene Leistung zu einer Reduktion des Wasserbedarfs und der resultierenden Abwassermenge bei?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Wie sehr wurde das energetische Potential zur Eigenbedarfsabdeckung und Energie-rückgewinnung genutzt?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Wie sehr wurde das Potential im Hinblick auf ein effizientes Eco-Design berücksich-tigt?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]

3.2.3.8 Verbesserungen der angebotenen Leistung im Vergleich zu konventionellen Leistungen im Hinblick auf sozialpolitische Aspekte

Qualitätskriterium „Verbesserung im Hinblick auf sozialpolitische Aspekte“	Maximale Punktzahl: Angabe der Gesamtpunkte
Führt die angebotene Leistung zu einer Verbesserung der Gendergleichstellung (ins-besondere bei den ausgelösten Arbeitsplätzen)?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Können durch die angebotene Leistung Personen im Ausbildungsverhältnis und/oder ältere Arbeitnehmende besser berücksichtigt werden?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Werden durch die angebotene Leistung Arbeitsplätze für geistig und/oder körperlich eingeschränkte Personen geschaffen?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
Können durch die angebotene Leistung Langzeitarbeitslose und/oder arbeitsmarktfer-ne Gruppen besser berücksichtigt werden?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]
In welchem Ausmaß wird durch die angebotene Leistung familienfreundliche Arbeits-plätze geschaffen?	Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]

3.2.4 Qualitätskriterien bei der Beauftragung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen (F&E-Dienstleistungen)

Bei der Beauftragung von F&E-Dienstleistungen erstellt man üblicherweise die Zuschlagskriterien dahingehend, dass sowohl die Entwicklungsphase als auch die Betriebsphase bewertet wird.

3.2.4.1 Entwicklungsqualität

Kriterium „Entwicklungsqualität“	Maximale Punkteanzahl: Angabe der Gesamtpunkte
<p>Bewertung der Qualität des Vorhabens anhand:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Qualität und Plausibilität des dargestellten Stands der Technik/des Wissens und/oder am Markt verfügbarer Produkte und Dienstleistungen > Ausmaß des Innovationsgehalts des Vorhabens über den Stand der Technik/des Wissens und/oder am Markt verfügbare Produkte und Dienstleistungen hinaus sowie des damit verbundenen Risikos > Nachvollziehbarer Struktur der Arbeitspakete > Nachvollziehbarer Darstellung der Kosten > Nachvollziehbarer und dem Arbeitsumfang entsprechender Beschreibung der Arbeitspakete > Angemessenen Verhältnisses von Kosten zu geplanten Leistungen 	<p>Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]</p> <p>Hinweis: Auch die einzelnen Bullet-points könnten z.B. als Subsubkriterien mit Punkten versehen werden.</p>
<p>Beurteilung der Eignung der Bieter:innen zur Erreichung der Entwicklungsziele anhand:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Qualität der wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen der Bieter:innen bzw. der Mitglieder der Bieter:innengemeinschaft (Konsortialpartner:innen), welche zur Erreichung der Projektziele eingesetzt werden > Ausmaß der erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen der Bieter:innen bzw. der Mitglieder der Bieter:innengemeinschaft (Konsortialpartner:innen), um eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes sicherzustellen > Ausmaß der Berücksichtigung bei der Zusammenstellung des Projektteams der Verbesserung der branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) 	<p>Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]</p> <p>Hinweis: Auch die einzelnen Bullet-points könnten z.B. als Subsubkriterien mit Punkten versehen werden.</p>
<p>Bewertung des Nutzens und der Verwertung der Projektergebnisse anhand:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Ausmaß des Nutzens der Projektergebnisse und des Verwertungspotenzials > Ausmaß der Wirkung der Projektergebnisse auf die beteiligten Organisationen > Qualität und Plausibilität der Verwertungsstrategie 	<p>Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]</p> <p>Hinweis: Auch die einzelnen Bullet-points könnten z.B. als Subsubkriterien mit Punkten versehen werden.</p>

3.2.4.2 Betriebsqualität

Kriterium „Betriebsqualität“	Maximale Punkteanzahl: Angabe der Gesamtpunkte
<p>Bewertung der wesentlichen geplanten technischen Parameter in Hinblick auf beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Qualität der technischen Parameter > Ausfallssicherheit bzw. Störungssicherheit > Maßnahmen und Aufwand im Störfall > Kompatibilität mit anderen Systemen 	<p>Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]</p> <p>Hinweis: Auch die einzelnen Bullet-points könnten z.B. als Subsubkriterien mit Punkten versehen werden.</p>
<p>Beurteilung der Eignung der Bieter:innen zur Erreichung der Entwicklungsziele anhand:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Technischen Einbindungsaufwand > Nachweis der notwendigen Prüfungen > Bedienbarkeit der Systeme/Komponenten > Ausmaß des für die Auftraggebenden während des Betriebs anfallenden Aufwandes 	<p>Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]</p> <p>Hinweis: Auch die einzelnen Bullet-points könnten z.B. als Subsubkriterien mit Punkten versehen werden.</p>
<p>Beurteilung des Ausmaßes der Wirtschaftlichkeit (Kosten/Nutzen) und der Plausibilität der Angaben anhand:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Höhe und Plausibilität der Erwerbskosten für die Auftraggebenden > Gesamteindrucks über die Nachvollziehbarkeit der Wirtschaftlichkeitseinschätzungen aus wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht 	<p>Bei Verwendung als Subkriterium: [Angabe der Punkte]</p> <p>Hinweis: Auch die einzelnen Bullet-points könnten z.B. als Subsubkriterien mit Punkten versehen werden.</p>

3.3 Berücksichtigung innovativer Aspekte in der Leistungsbeschreibung und bei der Festlegung der technischen Spezifikationen

3.3.1 Verwendung einer funktionalen Leistungsbeschreibung

Für die Beschaffung von Innovationen sollte anstelle einer konstruktiven Leistungsbeschreibung eine funktionale Leistungsbeschreibung verwendet werden.

Beispiel:

Die konstruktive Leistungsbeschreibung lautet:

„Lieferung und Installation von [Anzahl] Straßenbeleuchtungen mit [Anzahl] Glühlampen mit einer Stärke von [Anzahl] Watt.“ stattung zur Umsetzung verfügen.

Die funktionale Leistungsbeschreibung lautet:

„[Anzahl] Straßen müssen in einem Zeitraum von mindestens [Anzahl] Stunden pro Tag mit einer Beleuchtungsstärke von [Anzahl] illuminiert werden. Die minimale Lebensdauer der Leuchtmittel muss [Anzahl] Tage betragen.“

Zusätzlich können auch Faktoren wie Energieverbrauch, Nachhaltigkeit etc. miteinbezogen werden:

„Der Energieverbrauch soll hierbei [Anzahl] Prozent unter dem aktuellen System liegen.“
„Bei der Auswahl der Leuchtmittel ist zu beachten, dass diese zu [Anzahl] Prozent recycelt werden können.“

Hinweis: Die Erstellung der Leistungsbeschreibung erfolgt bei öffentlichen Auftraggebern üblicherweise durch die zuständigen Fachabteilungen, unter Umständen unter Hinzuziehung externer Beratern. Achten Sie dabei bitte darauf, dass die Leistungsbeschreibung neutral verfasst ist und keine Produktinformationen spezifischer Herstellenden übernommen werden. Insbesondere dann, wenn bereits im Rahmen einer vorherigen Markterkundung bestimmte Informationen eingeholt wurden.

3.3.2 Explizite Nennung des Innovationsziels in der Leistungsbeschreibung

In der Leistungsbeschreibung sollte explizit die Nennung des Innovationsziels angeführt werden. Die explizite Nennung des Ziels der Beschaffung eines „innovativen“, „neuartigen“ oder „fortschrittlichen“ Produkts bzw. einer Lösung, dient dazu, interessierte Unternehmen bzw. potenzielle Anbietenden zur

Abgabe von Angeboten, die innovative Produkte bzw. Lösungen umfassen, anzuregen.

Beispiel: „Ziel der gegenständlichen Ausschreibung ist die Beschaffung eines innovativen Verwaltungsmagementsystems“.

3.4 Berücksichtigung innovativer Aspekte im Leistungsvertrag

Die relativ große Freiheit bei der Vertragsgestaltung bietet ein großes Potential, Innovationen auch während der Vertragsabwicklung zu fördern.

Durch folgende Instrumente können innovative Aspekte im Leistungsvertrag berücksichtigt werden.

3.4.1 Vertragliche Anreize zur Lieferung innovativer Produkte

3.4.1.1 Verwertungs- und Vertriebsmöglichkeiten der Auftragnehmenden

Im Leistungsvertrag kann vorgesehen werden, dass dem:der Auftragnehmer:in bei Entwicklung eines lizenzfähigen Produkts eine ausschließliche Lizenz eingeräumt wird, das Produkt bzw. die Entwicklung zu verwerten. Dazu empfiehlt sich, neben dem Leistungsvertrag noch einen gesonderten Lizenzvertrag

mit dem:der Auftragnehmer:in abzuschließen. Als Gegenleistung zahlt der:die Auftragnehmer:in an die Auftraggebenden eine Lizenzgebühr pro vertriebenem Produkt/pro Verwertung der Entwicklung. Die Höhe der Lizenzgebühr kann z.B. als prozentueller Anteil etwa am Gewinn oder am Erlös festgelegt werden.

3.4.1.2 Bonus-Malus-Regelungen oder Verlängerungsoptionen

Legen Sie Bonuszahlungen oder Verlängerungsoptionen bei Erfüllung wichtiger Schlüsselindikatoren (z.B. Steigerung der Energieeffizienz, Reduktion von Abfällen

etc.) in Zusammenhang mit der innovativen Leistung fest. Bei Nichterfüllung sind Reduktionen des Leistungsentgelts vorzusehen oder eben keine Verlängerung.

3.4.2 Berücksichtigung innovativer Aspekte im Leistungsvertrag

Bei der Verwendung von leistungsbasierten Verträgen (Performance-Based Contracting, PBC) wird auf die Performance, also auf von vornherein festgelegte Leistungsergebnisse, anstatt auf konkrete Produkte oder Dienstleistungen abgestellt.

Mögliche Leistungsergebnisse bzw. Kriterien für die Messung der Performance sind z.B. Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Wartungsintervalle, Lebensdauer

oder Lebenszykluskosten. Bei Erreichung der definierten Leistungsergebnisse erfolgt die Zahlung.

In Deutschland wird das PBC-Modell bereits bei öffentlichen Beschaffungen verwendet: Die Bundeswehr und die Polizei nutzen entsprechende Verträge, um die „Ersatzteilverfügbarkeit“ oder die „Flugstunde eines Hubschraubers“ zu kaufen (anstatt des klassischen Kaufs des Hubschraubers).⁴

⁴ Siehe: <https://www.koinno-bmwi.de/informationen/aktuelles/detail/vertragliche-mechanismen-fuer-die-innovative-oeffentliche-beschaffung-das-performance-based-contract/>.

3.5 Besonderheit: Rahmenvereinbarung – Kriterien für die Berücksichtigung von Innovationen bei der Rahmenvereinbarung

Hinweis: Diese zwei Instrumente sind nicht auf die Rahmenvereinbarung beschränkt und können daher auch im Leistungsvertrag vorgesehen werden.

3.5.1 Innovationsklausel (Technologieerneuerungsklausel)

In den Leistungsvertrag sollten Innovationsklauseln aufgenommen werden, welche die Auftragnehmer verpflichten, regelmäßig oder bei Einführung neuer Technologien zur besten verfügbaren Technologie zu wechseln. Diese kann mit Bonuszahlungen

bei Erfüllung oder mit Vertragsstrafen bei Unterlassung des Technologiewechsels verbunden werden. Damit kann sichergestellt werden, dass die Anwendung der besten verfügbaren Technologie ab Projektbeginn garantiert ist.

3.5.2 Preisanpassungsklauseln

Bei Rahmenvereinbarung, die eine längere Laufzeit aufweisen, sollten auch Preisanpassungsklauseln vorgesehen werden, um auch einen Anreiz für regelmäßig durchzuführende Neuerungen zu schaffen.

Hinweis: Bitte stellen Sie sicher, auf welchen Index Bezug genommen wird (z.B. Verbraucherpreisindex – VPI, Harmonisierter Verbraucherpreisindex – HPVI etc.).

Textvorschlag für die Formulierung einer Preisanpassungsklausel: ⁵

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Jahr errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis

ausschließlich% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat.

Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

⁵Quelle: Statistik Austria.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation & Technologie (BMK)
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)
Stubenring 1, 1010 Wien

in Zusammenarbeit mit FSM Rechtsanwälte GmbH
Lange Gasse 50, 1080 Wien

Autorinnen und Autoren

Dr. Karlheinz Moick
(FSM Rechtsanwälte GmbH)
Mag.^a Sophie-Anna Reiter-Werzin
(FSM Rechtsanwälte GmbH)

mit inhaltlichen Beiträgen von
DI Michael Brugger (BMK),
Mag. Alex Guglielmo (BMK),
Mag. Stefan Maier (IÖB-Servicestelle),
Dr.ⁱⁿ Felicitas Zacherl (FFG) und
Mag. Bernd Zimmer (BMDW).

Wien, 2022. Stand: November 2021

Copyright und Haftung

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an office@fsm.law.

Kontakt

IÖB-Serviceline: +43 1 245 70-817
Montag bis Donnerstag von 09:00 – 15:30 Uhr
Freitag von 09:00 – 13:30 Uhr

IÖB-Servicestelle
Lassallestraße 9B
1020 Wien
ioeb@ioeb.at

www.ioeb.at
www.ioeb-innovationsplattform.at

Mit freundlicher Unterstützung
erstellt von




Wir bauen Brücken.

Zwischen öffentlichen
Auftraggebern und innovativen
Unternehmen.

Eine Initiative von

 Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

In Kooperation mit

 BGG BUNDES
BESCHAFFUNG